

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Barth**

Auf Grund des § 5 Absatz 1 und des § 68 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. S. 808) hat die Stadtvertretung am 08.12.1999 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Abwasserentsorgungsbetrieb ist ein Eigenbetrieb der Stadt Barth, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Aufgabe des Eigenbetriebes ist es:
  1. das auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallende Abwasser abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und der zentralen Kläranlage zur Entsorgung zuzuleiten.
  2. die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen zu unterhalten und zu erweitern.
- (3) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Zur Betriebsführung des Abwasserortsnetzes und zur Durchführung der Investitionen kann er sich Dritter bedienen.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserentsorgungsbetrieb Stadt Barth“.

## **§ 3**

### **Vermögen des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Stadt Barth zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 DM ( 25.564,59 € ).

## **§ 4**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes:

Stadt Barth  
Der Bürgermeister  
Abwasserentsorgungsbetrieb

Alle anderen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets: Im Auftrag.

- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

## § 5 Betriebsleiter

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebes obliegt dem Bürgermeister als Betriebsleiter.
- (2) Vertreter des Betriebsleiters ist der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (3) Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters ist die Stadtvertretung.

## § 6 Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter führt den Eigenbetrieb selbständig auf der Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung, der Beschlüsse der Stadtvertretung. Es ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Betriebsleiter die Beschlüsse der Stadtvertretung und des Hauptausschusses.
- (2) Der Betriebsleiter handelt selbständig in
- a) - Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan niedergelegt sind
  - Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung
  - gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen.
  - b) - Dringlichkeitsentscheidungen die keinen Aufschub zulassen und den laufenden Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten. Hierüber hat der Betriebsleiter den Hauptausschuss bzw. die Stadtvertretung zu informieren.
- (3) Der Betriebsleiter hat die Stadtvertretung und den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren.

## § 7 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes für die sie nach § 22 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zuständig ist.
- (2) Die Stadtvertretung ist grundsätzlich zuständig für:
- die wesentliche Aus- und Umgestaltung oder die Auflösung des Eigenbetriebes
  - den Abschluß von Verträgen, die für die Stadt Barth von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, soweit sie nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
  - die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen

- Tarife,
- die Festlegung und die Änderung des Wirtschaftsplanes
  - die Entnahme von Eigenkapital,
  - die Gewährung von Darlehen der Stadt Barth an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Stadt Barth
  - die Bestellung der Betriebsleitung.

## § 8 Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb nimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des Betriebsausschusses wahr.
- (2) Der Hauptausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.
- (3) Der Hauptausschuss beschließt über:
  - a) den Abschluß von Verträgen, wenn der Wert für das Gesamtobjekt 20.000,00 DM ( 10.225,84 € ) übersteigt sowie
  - b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in Anlehnung an § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung sofern der Auftrag 100.000,00 DM (51.129,19 € ) nach VOL und 1,0 Mio. DM ( 511.291,88 € ) nach VOB übersteigt.

Das gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die der Betriebsleiter ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist,

- (2) Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht) soweit der Monatsbetrag 1.000,00 DM (511,29 € ) übersteigt,
- (3) die Stundungen von Zahlungspflichtigen, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 DM ( 5.112,92 € ) übersteigen und den Erlaß oder die Niederschlagung von Forderungen - auf im Wege des Vergleiches - wenn im Einzelfall der Betrag von 2.500,00 DM ( 1.278,23 € ) überschritten wird,
- (5) sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten nach § 33 Absatz 2 Kommunalverfassung.

## § 9 Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter entscheidet über, nur bei freien Planstellen, die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der nicht ständig beschäftigten Arbeiter und # Angestellten des Eigenbetriebes.
- (2) Für die ständig beschäftigten Arbeiter und Angestellten des Eigenbetriebes gelten die Festlegungen der Hauptsatzung.

## § 10 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, den genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und der Stellenübersicht besteht. Als Anlage sind der Vorbericht, Erfolgsübersichtsplan,

fünffähriger Finanzplan der Anlagennachweis beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan der Stadt als Anlage beizufügen und von der Stadtvertretung zu beschließen.

- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten
1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt.
  2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden.
  3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungen aufgenommen werden sollen.
  4. eine erhebliche Erweiterung und Anhebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellenanzahl.
- (4) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht. Sie bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind.
- (5) Mehrausgaben für Einzelvorhaben die den im Vermögenshaushalt vorgesehenen Betrag um mehr als 20 % - mindestens aber 10.000,00 DM (5.112,92 €) - überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an Stelle des Hauptausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters. Der Hauptausschuss ist umgehend zu unterrichten.

#### § 11

#### Buchführung und Kostenrechnung

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und erstellt Jahresabschlüsse, die aus Bilanz, der G + V, dem Anhang und Lagebericht bestehen.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu führen und, wenn erforderlich, Kostenrechnungen zu erstellen.

#### § 12

#### Kassenführung

- (1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten, in der Kassengeschäfte von der Stadtkasse oder einem gemäß § 60 der Kommunalverfassung beauftragten Dritten wahrgenommen werden können.
- (2) Vorübergehend nicht benötigte Kassenbestände der Sonderkasse des Eigenbetriebes sollen angelegt werden.

#### § 13

#### Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie Lagebericht aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Aufstellung der Stadtvertretung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Der Beschluss zur Feststellung ist ortsüblich bekanntzugeben.

§ 14  
In-Kraft-Treten

Die Betriebsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 07.06.1995 außer Kraft.

Der Bürgermeister wird beauftragt die notwendige Eintragung ins Handelsregister gemäß § 38 Absatz 3 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch bis zum 31. März 2000 anzumelden.

Barth, 10.12.1999

Löttge  
Bürgermeister



Zusatz:

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V. nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Veröffentlichung in der „Ostsee-Zeitung“ am 15.12.99